

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 30. September 1960

53. Stück

- 180.** Verordnung: Gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen des Werkschulheimes Felbertal.  
**181.** Verordnung: 19. Änderung der Arzneitaxe.  
**182.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Gewährung von Ruhegenußzulagen und Versorgungszulagen auf Grund der Exekutivdienstzulage, der Wachdienstzulage und der Truppendienstzulage.  
**183.** Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zur Republik Korea.  
**184.** Kundmachung: Aufhebung des § 4 Abs. 1 der Dienstrechtsverfahrensverordnung durch den Verfassungsgerichtshof.  
**185.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

### 180. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 26. August 1960 über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen des Werkschulheimes Felbertal.

Auf Grund des § 14 a der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht verordnet:

§ 1. (1) Das Abschluß- und Reifezeugnis des mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Werkschulheimes Felbertal oder das Abschlußzeugnis über den erfolgreichen Besuch der Fachschule dieser Anstalt ersetzen den gemäß § 14 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung erforderlichen Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses im Gewerbe der Schlosser (§ 1 b Abs. 2 Z. 7 der Gewerbeordnung), im Gewerbe der Radiomechaniker (§ 1 b Abs. 2 Z. 21 der Gewerbeordnung) oder im Gewerbe der Tischler (§ 1 b Abs. 2 Z. 30 der Gewerbeordnung), je nachdem, welche Abteilung der Fachschule der Zeugnisinhaber besucht hat.

(2) Den im Abs. 1 angeführten Zeugnissen ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 26. August 1960, BGBl. Nr. 180, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief) im Gewerbe der .....

Bock

### 181. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. September 1960, womit die Österreichische Arzneitaxe 1956, BGBl. Nr. 251/1955, neuerlich abgeändert wird (19. Änderung der Arzneitaxe).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Dezember 1955, BGBl. Nr. 251, womit eine Österreichische Arzneitaxe herausgegeben wird (Österreichische Arzneitaxe 1956), in der Fassung der Verordnung vom 13. Juni 1960, BGBl. Nr. 124, wird abgeändert wie folgt:

#### Artikel I

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen
▪ Aloe pulv. ....	10	95
▪ Aneurin .....	0,10	30
•• Apomorphinum hydrochloricum .....	0,01	100
•• Apomorphinum hydrochloricum .....	0,10	830
Camphora .....	10	175
Chrysarobinum .....	1	790
Coffeinum-Natrium benzoicum .....	1	30
Euphorbium pulv. ....	10	310
Extr. Absinthii .....	1	55
•• Extr. Belladonnae .....	1	70
Extr. Hamamelidis (Ergb. 6) .....	1	120
Extr. Hippocastani fluidum .....	10	130
•• Extr. Hyoscyami .....	1	110
▪ Extr. Liquiritiae fluidum (Ergb. 5) .....	10	85
Extr. Valerianae (Ergb. 6) ..	1	70
Ferrum citricum ammoniatum .....	1	20
▪ Flores Chamomillae .....	10	170
▪ Flores Chamomillae ....	100	1425
Flores Violae odoratae ..	10	175

	Gramm	Groschen
◦ Folia Melissaе . . . . .	10	75
◦ Fructus Carvi . . . . .	10	50
◦ Fructus Myrtilli . . . . .	10	135
◦ Globuli camphorati (Ph. A. VIII. El.) . . . . .	1 Stück	150
	Gramm	
◦ Gummi arabicum pulv. . . . .	10	90
◦ Herba Grindeliae . . . . .	10	105
◦ Homatropinum sulfuri- cum (siehe Z. 19) . . . . .	0,01	25
◦ Homatropinum sulfuri- cum (siehe Z. 19) . . . . .	0,10	205
Hydrargyrum chloratum vapore paratum . . . . .	1	105
◦ Kalium chloricum . . . . .	10	110
◦ Kalium sulfuricum . . . . .	10	65
◦ Kamala . . . . .	10	185
◦ Lycopodium . . . . .	10	925
Methylenditannin . . . . .	1	55
Methylenditannin . . . . .	10	440
◦ Natrium carbonicum siccatum . . . . .	10	30
Natrium hypo- phosphorosum . . . . .	1	30
Natrium lauryl- sulfuricum . . . . .	1	15
Natrium phosphoricum . . . . .	10	50
Oleum Bergamottae . . . . .	1	230
Oleum Gaultheriae . . . . .	1	70
Oleum Lavandulae . . . . .	1	55
◦ Oleum Rapae . . . . .	10	60
◦ Oleum Rapae . . . . .	100	490
Oleum Santali . . . . .	1	380
Papaverinum hydro- chloricum . . . . .	0,10	25
◦ Pericarpium Citri . . . . .	10	225
Species ad Gargarisma (Ergb. 6) . . . . .	10	65
◦ Species emollientes . . . . .	10	75
Succus Liquiritiae pulv. . . . .	10	95
◦ Tartarus depuratus . . . . .	10	110
Theophyllin Aethylen- diamin . . . . .	1	55
◦ Tubera Salep pulv. . . . .	1	30
◦ Tubera Salep pulv. . . . .	10	255
Turiones Pini . . . . .	10	55
Tween (40, 60, 80) . . . . .	1	25
Urethanum . . . . .	1	20
◦ Yohimbinum hydro- chloricum . . . . .	0,10	155

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 1960 in Kraft.

Proksch

**182. Verordnung der Bundesregierung vom 20. September 1960, mit der die Verordnung der Bundesregierung über die Gewährung von Ruhegehaltszulagen und Versorgungszulagen auf Grund der Exekutivdienstzulage, der Wachdienstzulage und der Truppendienstzulage geändert wird.**

Auf Grund des § 51 b Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, wird verordnet:

Artikel I.

§ 1 Abs. 2 der Verordnung BGBl. Nr. 229/1957 hat mit Wirkung ab 1. Jänner 1961 zu lauten:

(2) Das Ausmaß der Ruhegehaltszulage beträgt:

bei einer im Genuß einer Aktivzulage verbrachten Dienstzeit von Jahren	bei einer zuletzt bezogenen Aktivzulage der Verwendungsgruppe		
	W 3	W 2	A, H1, W1, H2
	Schilling monatlich		
1	3-16	3-95	4-74
2	6-32	7-90	9-48
3	9-48	11-85	14-22
4	12-64	15-80	18-96
5	15-80	19-75	23-70
6	18-96	23-70	28-44
7	22-12	27-65	33-18
8	25-28	31-60	37-92
9	28-44	35-55	42-66
10	31-60	39-50	47-40
11	33-97	42-46	50-95
12	36-34	45-42	54-51
13	38-71	48-39	58-06
14	41-08	51-35	61-62
15	43-45	54-31	65-17
16	45-82	57-27	68-73
17	48-19	60-24	72-28
18	50-56	63-20	75-84
19	52-93	66-16	79-39
20	55-30	69-12	82-95
21	57-67	72-09	86-50
22	60-04	75-05	90-06
23	62-41	78-01	93-61
24	64-78	80-97	97-17
25	67-15	83-94	100-72
26	69-52	86-90	104-28
27	71-89	89-86	107-83
28	74-26	92-82	111-39
29	76-63	95-79	114-94
30	79-00	98-75	118-50

Artikel II.

§ 1 Abs. 2 der Verordnung BGBl. Nr. 229/1957 hat mit Wirkung ab 1. Jänner 1962 zu lauten:

(2) Das Ausmaß der Ruhegenußzulage beträgt:

bei einer im Genuß einer Aktivzulage verbrachten Dienstzeit von Jahren	bei einer zuletzt bezogenen Aktivzulage der Verwendungsgruppe		
	W 3	W 2	A, H 1, W 1, H 2
	Schilling monatlich		
1	3-20	4-00	4-80
2	6-40	8-00	9-60
3	9-60	12-00	14-40
4	12-80	16-00	19-20
5	16-00	20-00	24-00
6	19-20	24-00	28-80
7	22-40	28-00	33-60
8	25-60	32-00	38-40
9	28-80	36-00	43-20
10	32-00	40-00	48-00
11	34-40	43-00	51-60
12	36-80	46-00	55-20
13	39-20	49-00	58-80
14	41-60	52-00	62-40
15	44-00	55-00	66-00
16	46-40	58-00	69-60
17	48-80	61-00	73-20
18	51-20	64-00	76-80
19	53-60	67-00	80-40
20	56-00	70-00	84-00
21	58-40	73-00	87-60
22	60-80	76-00	91-20
23	63-20	79-00	94-80
24	65-60	82-00	98-40
25	68-00	85-00	102-00
26	70-40	88-00	105-60
27	72-80	91-00	109-20
28	75-20	94-00	112-80
29	77-60	97-00	116-40
30	80-00	100-00	120-00

Raab            Afritsch            Broda  
 Drimmel    Proksch    Heilingsetzer    Hartmann  
               Bock        Waldbrunner    Graf

### 183. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 5. September 1960, betreffend die Anwendung des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zur Republik Korea.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht:

§ 1. (1) In der Republik Korea genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich (österreichische Marken) denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in der Republik Korea.

(2) In der Republik Korea ist der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig.

§ 2. Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in der Republik Korea haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1953, und zwar auch dann, wenn die

betreffenden Marken im Ursprungsland nicht geschützt sind. Bei der Anmeldung dieser Marken in Österreich ist ein Nachweis, daß die Marken in der Republik Korea registriert sind, nicht zu erbringen.

Bock

### 184. Kundmachung der Bundesregierung vom 6. September 1960 über die Aufhebung des § 4 Abs. 1 der Dienstrechtsverfahrensverordnung durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 24. Juni 1960, G 13, 14/59, V 41/59-8, die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Dienstrechtsverfahrensverordnung, BGBl. Nr. 251/1958, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung wird mit Ablauf des 24. Dezember 1960 wirksam.

Raab            Pittermann            Afritsch            Broda  
 Drimmel    Proksch    Heilingsetzer    Hartmann  
               Bock            Kreisky

### 185. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. September 1960, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt wird kundgemacht:

1. Die Kundmachung des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates, BGBl. Nr. 175/1958, ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel 1 Abs. 3 des englischen Textes hat es statt „duration whenever“ richtig „duration or whenever“ zu lauten.

2. Die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 23. Dezember 1959, BGBl. Nr. 23/1960, betreffend Anhang 4 zum Abkommen über den Straßenverkehr, ist wie folgt zu berichtigen:

In der Liste der Unterscheidungszeichen für die einzelnen Staaten und Gebiete hat es in der ersten Spalte statt „United Arab Republics“

richtig „United Arab Republic“ und in der zweiten Spalte statt „Austria“ richtig „Autriche“, statt „Ceylon“ richtig „Ceylan“, statt „Tchécoslovaquie“ richtig „Tchécoslovaquie“ und statt „Turkie“ richtig „Turquie“ zu lauten.

3. Die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. März 1960, BGBl. Nr. 83, über die Erweiterung des Geltungsbereiches des Weltpostvertrages vom 3. Oktober 1957 und der am gleichen Tage abgeschlossenen Nebenabkommen, ist wie folgt zu berichtigen:

Im Abschnitt IV ist nach dem Worte „Postreisegutscheine“ ein Beistrich zu setzen.

4. Das Bundesgesetz vom 18. Mai 1960, BGBl. Nr. 115, mit dem das Bangseuchen-Gesetz abgeändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:

In der Ziffer 3 ist im neuen Wortlaut des § 7 Abs. 3 der zweite Satz mit dem Wortlaut „Ein solcher Bestand darf im geschäftlichen Verkehr nicht als bangfreier Bestand auszusprechen.“ zu streichen.

5. Die Verordnung der Bundesregierung vom 10. Mai 1960, BGBl. Nr. 120, ist wie folgt zu berichtigen:

Im Titel hat es statt „2. März 1952“ richtig „6. März 1952“ zu lauten.

6. Das 44. Stück des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, ausgegeben am 25. Juli 1960, ist wie folgt zu berichtigen:

Im Index hat es unter der Nummer 140 statt „Kundmachung: Beitritt Neuseelands...“ richtig „Kundmachung: Beitritt Kanadas...“ zu lauten.

7. Die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. Juni 1960, BGBl. Nr. 140, ist wie folgt zu berichtigen:

Im Titel hat es statt „Beitritt Neuseelands“ richtig „Beitritt Kanadas“ zu lauten.

8. Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 29. Juni 1960, BGBl. Nr. 145, über die im § 115 a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes vorgesehene Kommission, ist wie folgt zu berichtigen:

Im ersten Absatz hat es statt „BGBl. Nr. 292/1958“ richtig „BGBl. Nr. 292/1957“ zu lauten.

9. Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 4. August 1960, BGBl. Nr. 173, mit der die Durchführungsverordnung zum Arbeitshausgesetz geändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:

In der Ziffer 3 hat es statt „VII. Kosten der Unterbringung.“ richtig „VI a. Kosten der Unterbringung.“ zu lauten.

Raab

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhung infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.